

**Rahmenvertrag
über
Lieferung von Büromaterial**

zwischen dem

**Goethe-Institut e. V.,
Oskar-von-Miller-Ring 18, 80333 München,**
vertreten durch den Abteilungsleiter Infrastruktur

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

**Name,
Adresse**

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich aufgrund jeweils gesonderter Beauftragung zur Erbringung folgender Leistungen:
Belieferung der Goethe-Institute mit Büromaterial.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer jeweils durch Einzelauftrag mit der Erbringung der Leistungen. Im Einzelauftrag benennt der Auftraggeber die konkret zu erbringenden Leistungen sowie den Termin, bis zu dem die jeweiligen Leistungen zu erbringen sind.
- (3) Das Auftragsvolumen beläuft sich auf maximal 200.000 €. Für den Fall, dass dieses Volumen nicht erreicht wird, ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen; insbesondere wird keine Mindestabnahme garantiert. Der Vertrag endet mit Erreichen dieser Höchstgrenze auch vorzeitig, vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:

- diesem Vertrag
- der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Anlage 1)
- vom Auftragnehmer ausgefülltes Preisblatt (Anlage 2)
- Kundenbetreuungskonzept des Auftragnehmers (Anlage 3)
- die allgemeinen Versandvorschriften des Goethe-Institut (Anlage 4)
- der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) (Anlage 5)
- Unterlagen zu Eignung (Anlagen 6.1 bis 6.7)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der Fassung vom 05.08.2003

Die Vertragsbestandteile gelten bei inhaltlichen Widersprüchen in vorgenannter Reihenfolge.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält die in seinem Angebot auf Grundlage Anlage 2 genannte Vergütung.
- (2) Die Vergütung ist für jeden Einzelauftrag auf Basis des tatsächlich entstandenen Aufwands in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Vergütung wird nach vollständiger Erbringung der im jeweiligen Einzelauftrag vertraglich vereinbarten Leistungen und nach Abnahme der Leistungen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ausbezahlt.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind die Nutzungsrechtseinräumung gem. § 4 sowie alle bei Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten abgegolten.

- (5) Die im Preisblatt angebotenen Preise gelten für das erste Vertragsjahr fest. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Preise einmal jährlich angepasst werden. Preisänderungen in einer Schwankungsbreite von bis zu 3 % im Durchschnitt über das vereinbarte Kernsortiment hinweg gelten jedoch mit den vereinbarten Vertragspreisen als abgegolten. Erst bei einer darüberhinausgehenden Veränderung des Preisniveaus kommt eine Preisanpassung in Betracht.

§ 4 Web-Anwendung zur Bestellung

Für den Fall, dass der AG nicht seine eigene Bestell-Anwendung (SAP-Ariba) verwendet, insbesondere voraussichtlich im ersten Vertragsjahr, gilt folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte zur Bestellung von Büroartikeln über dessen Softwareanwendung ein. Sofern der Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Softwareanwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- (2) Die entstehenden Kosten sind im vereinbarten Entgelt bereits enthalten, welches durch das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) bestimmt ist.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die bereit gestellte Softwareanwendung
 - für den vereinbarten und bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet ist,
 - während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist,
 - insbesondere frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen ist, welche die Tauglichkeit der Softwareanwendung zum vertragsgemäßen oder bestimmungsgemäßen Gebrauch aufheben.
- (4) Der Auftragnehmer hält ab dem Vertragsbeginn auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage („Server“) die Softwareanwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit.
- (5) Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung der bereitgestellten Version eine Änderung von Funktionalitäten der Softwareanwendung, von durch die Softwareanwendung unterstützten Arbeitsabläufen des Auftraggebers und/oder von Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung schriftlich ankündigen. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

- (6) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der Softwareanwendung erstellten Daten, auf welche die Softwareanwendung zugreifen kann, werden auf dem vom Auftragnehmer für den Auftraggeber eingerichteten Server abgelegt.
- (7) Der Auftragnehmer stellt ausreichend Systemressourcen (einschließlich der für die Nutzung erforderlichen Rechnerleistung sowie des notwendigen Speicherplatzes für Daten) zur Nutzung zur Verfügung. Den Auftragnehmer treffen hinsichtlich der vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Daten Verwahrungs- und Obhutspflichten.
- (8) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers ist davon abhängig, dass die vom Auftraggeber eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen und die vom Auftraggeber zur Nutzung der Softwareanwendung berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind.
- (9) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen. Der Auftraggeber ist, sofern und soweit die Rechte Dritter ihn im Gebrauch der Softwareanwendung beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet. Das Recht zur Kündigung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritter nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden. Ferner kann der Auftraggeber Schadensersatz geltend machen.
- (10) Der Auftraggeber ist Eigentümer und Herr aller auf dem Server des Auftragnehmers über die Softwareanwendung gespeicherten Daten. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Auftraggebers eine Kopie der von ihm auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten jederzeit, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung. Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht stehen dem Auftragnehmer hinsichtlich der Daten des Auftraggebers und der Nutzung der Softwareanwendung nicht zu. Der Auftragnehmer wird die bei ihm vorhandenen Daten des Auftraggebers 14 Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Auftraggeber löschen, nachdem der Auftraggeber ihm mitgeteilt hat, dass die ihm übergebenen Daten lesbar und vollständig sind.

§ 5 Garantien und Zusicherungen

- (1) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß ausgeführt bzw. treten wiederholt Mängel bei der Qualität der Ausführung auf, die nicht nur geringfügig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, für nicht nachholbare Leistungen Vergütung entsprechend dem Umfang der nicht erbrachten Leistungen zu kürzen. Bei nachholbaren Leistungen kann binnen zwei Werktagen Abhilfe geleistet werden.

- (2) Preisänderungen wegen Änderungen der sonstigen auftragsbezogenen Kosten, der unternehmensbezogenen Kosten und des Wagnis-/Gewinnaufschlages sind ausgeschlossen.
- (3) Haus- oder Firmentarifverträge lösen keine Preisänderungen aus.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer hat alle aus dem Bereich des Goethe-Instituts erlangten oder ihm bekannt gewordenen Informationen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und vor Zugriff Dritter zu schützen. Das gilt insbesondere für alle internen und externen Geschäftsangelegenheiten des Goethe-Instituts sowie dessen Auftraggeber und Vertragspartner. Der Auftragnehmer darf die Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Er ist nicht befugt, die Informationen an Dritte weiterzugeben oder für über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke oder anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugelassen ist.

Soweit nach den vorstehenden Vorgaben dem Auftragnehmer die Verwendung von Informationen gestattet ist, darf eine Speicherung nur erfolgen, sofern es der Vertragszweck oder gesetzliche Vorgaben zwingend erfordern.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Abs. 1 gelten nicht für Informationen, welche der Auftragnehmer nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden, oder die vom Auftragnehmer unabhängig, selbst und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen erarbeitet worden sind, oder für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser dem Goethe-Institut rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen nach Abs. 1 übereinstimmt, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen offen zu legen sind.
- (3) Erhält der Auftragnehmer von Dritten nach Abs. 1 als vertraulich einzuordnende Informationen, hat der Auftragnehmer hierüber unverzüglich den Auftraggeber zu informieren.
- (4) Die Pflichten zur Vertraulichkeit nach Abs. 1 gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 7 Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben gilt die gesondert abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Anlage 5.

§ 8 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Hinsichtlich der durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke, räumt dieser dem Auftraggeber ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und

noch unbekannten Nutzungsarten im Rahmen des Vertragszwecks an diesen Werken ein. Dies betrifft insbesondere die Nutzung durch Veröffentlichung in Printform, in Form körperlicher digitaler Medien und in digitalen Online-Medien (insb. Internet). Diese Rechtseinkaufung ist mit der Vergütung gemäß § 2 vollumfänglich abgegolten. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte in gleichem Umfang auch Dritten einzuräumen.

- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter an den vertraglich geschuldeten Leistungen oder den hiermit verbundenen, von ihm beschafften Materialien bestehen, die die vereinbarte Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder behindern könnten und stellt den Auftraggeber vorsorglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zugang der Mitteilung über die Zuschlagserteilung in Kraft. Er beginnt am 01.01.2027 und läuft für zunächst zwei (2) Jahre. Er verlängert sich optional um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2028 seitens des AG gekündigt wird.
- (2) Sollte der Vertragspartner erkennen, dass er die Leistungen nicht innerhalb des im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeitraums erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der die rechtzeitige Fertigstellung verhindernden Gründe mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, vom jeweiligen Einzelauftrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der Auftraggeber für den Fall vor, dass die Nichteinhaltung des Termins von dem Vertragspartner zu vertreten ist.
- (3) Bis zur vollständigen Erbringung der durch den jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungen kann der Auftraggeber ohne Einfluss auf diesen Rahmenvertrag den Einzelauftrag jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Vertragspartner berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund des vorliegenden Rahmenvertrages oder auch eines Einzelvertrages bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unwirksamen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.
- (3) Die Anlagen sind vollinhaltlicher Vertragsbestandteil.
- (4) Für diesen Vertrag gilt ergänzend die VOL/B und im Übrigen deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.

, den

, den

Auftraggeber

Auftragnehmer